

Neue Regelungen ab dem 16. April 2022

Durch die Entspannung der epidemiologischen Lage können mit dem 16. April einige Schutzmaßnahmen gelockert werden. Die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung tritt mit diesem Tag in Kraft und gilt vorerst bis zum 8. Juli.

FFP2-Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht gilt nur noch in geschlossenen Räumen von:

- Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Settings,
- öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Haltestellen sowie Taxi,
- Kundenbereichen des lebensnotwendigen Handels,
- Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr und
- Einrichtungen zur Religionsausübung, außer diese werden zwecks einer religiösen Zusammenkunft wie z.B. einer Messe betreten

Das Tragen von FFP2-Masken in allen geschlossenen Räumen wird weiterhin empfohlen.

3-G-Regel:

3-G-Nachweise müssen nur noch von BesucherInnen, MitarbeiterInnen und DienstleisterInnen in Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Settings erbracht werden.

Grüner Pass:

Die Gültigkeitsdauer von Impfzertifikaten über eine weitere Impfung (3. Impfung) wurde auf **365 Tage** verlängert.

COVID-19-Präventionskonzepte und -Beauftragte:

Die Erstellung bzw. Bestellung von COVID-19-Präventionskonzepten und -Beauftragten ist nur noch in **vulnerablen Settings** (Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime etc.) sowie bei **Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen** notwendig.

Absonderung:

Ab dem 5. Tag der Isolation gilt bei mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit, dass die Isolation bei leichtem Krankheitsverlauf oder asymptomatischen Infektionen beendet ist. Es gilt jedoch für weitere 5 Tage eine

Verkehrsbeschränkung. Um eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung zu erwirken, kann eine Freitestung erfolgen (negativer PCR-Test oder CT-Wert ≥ 30). Bei einem CT-Wert < 30 , muss die Verkehrsbeschränkung bis zum Ablauf der 5 Tage (oder wenn davor ein $CT \geq 30$ erreicht wird) fortgesetzt werden.

Verkehrsbeschränkung:

- Das Tragen einer **FFP2-Maske** oder einer höherwertigen Maske bei Kontakt mit anderen Personen, auch innerhalb des privaten Wohnbereichs,
- **Kein Besuch** von Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehaftetem Setting (z.B. Altenheime, Gesundheitseinrichtungen)
- **Kein Betreten von Einrichtungen** bzw. keine Ausübung von Aktivitäten, bei denen **nicht durchgehend eine FFP2-Maske** bzw. ein MNS getragen wird (Gastronomiebetriebe, Fitnessclubs etc.),
- **Kein Besuch** von Großveranstaltungen und Ähnlichem (Sportveranstaltungen, Konzerte etc.)
- Ein Aufsuchen des **Arbeitsorts** ist grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden können.